

Mobilitätzuschuss für Vereine in Zonen mit Parkraumbewirtschaftung

(Fassung GVO-Beschluss vom 30.03.2023)

A. Allgemeines und Ziele

Die Marktgemeinde Lustenau setzt sich seit vielen Jahren für die Förderung von gesunder und umweltfreundlicher Mobilität sowie für die Stärkung der Nahversorgung ein. Aktives Parkraummanagement ist ein wichtiger Beitrag zur Lenkung von Verkehr und bietet einen Anreiz zum Umstieg auf gesunde und umweltfreundliche Verkehrsmittel. Deshalb wurde 2017 das regional abgestimmte Parkraummanagement eingeführt und 2022 erweitert. Ziele sind die Stärkung der Anreise mit „sanften“ Verkehrsmitteln, die effizientere Nutzung des begrenzten Parkraums und ein Kostenbeitrag von Bau- und Unterhalt von Parkflächen durch die Nutzer:innen dieser Flächen.

B. Mobilitätzuschuss für ehrenamtliche Funktionäre (Vorstandsmitglieder) und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Ehrenamtliche Tätigkeiten für Vereine die im öffentlichen Interesse tätig sind, genießen für die Marktgemeinde Lustenau einen hohen Stellenwert. Deshalb wird ehrenamtlich tätigen Funktionären von Vereinen in bewirtschafteten Zonen die Option angeboten, für ihre Tätigkeit die Möglichkeit des pauschalierten Tagesparkens über das Ecopoints-System zu nutzen.

Außerdem können diese Vereine um eine pauschale Rückerstattung der voraussichtlichen Parkeinnahmen aus dem „Ecopoints-Parken“ ihrer ehrenamtlichen Funktionäre (ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) und regelmäßig ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen (Trainer:innen, Platzwarte,...) ansuchen.

Der Mobilitätzuschuss berechnet sich folgendermaßen: Ehrenamtliche Mitglieder x Einsatz pro Woche mit Bedarf einer PKW-Anreise x aktive Wochen x 60ct (Halbtagesatz pauschaliertes Ecopoints-Parken). Unter aktiver Woche wird die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der entsprechenden bewirtschafteten Zone verstanden.

Förderungsvoraussetzungen

1. Förderungsberechtigt sind Vereine die ihre Vereinstätigkeit in einer bewirtschafteten Parkzone/ einem Parkfeld zu gebührenpflichtigen Zeiten laut Parkabgabenverordnung in der aktuellen Fassung ausüben.
2. Der Mobilitätzuschuss wird einzig für ehrenamtliche Funktionäre (Vorstandsmitglieder) und regelmäßig ehrenamtliche Mitarbeiter:innen (Trainer:innen, Platzwarte,...) gewährt. Alle anderen Vereinsmitglieder und Angestellte des Vereins über der Geringfügigkeitsgrenze sind nicht zum Bezug berechtigt.
3. Der Mobilitätzuschuss wird ausschließlich für den Zeitraum und die Parkzone/das Parkfeld gewährt in der die ehrenamtliche Vereinstätigkeit durchgeführt wird.
4. Der Verein sucht einmal jährlich zu Jahresbeginn um den Mobilitätzuschuss an und übermittelt eine aktualisierte Liste der ehrenamtlichen Funktionäre und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen. Diese Liste wird zur Berechnung des Mobilitätzuschusses herangezogen.
5. Die Ehrenamtlichen erhalten laut der vom Verein übermittelten Liste einen Zugang zur Ecopoints-Plattform. Ecopoints ermöglicht die pauschalierte Abgabe der Parkgebühren in der Höhe von 1,20 Euro pro Tag (120 Ecopoints) bzw. 0,60 Euro pro Halbtage (60 Ecopoints). Die über Ecopoints getätigten Parkvorgänge werden dem Nutzer einmal jährlich in Rechnung gestellt.
6. Die Ausbezahlung des Mobilitätzuschusses erfolgt im auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahr an den jeweiligen Verein.

C. Förderungszeitraum

Die Förderungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und gelten bis auf Widerruf.